

INFOBLATT 11/2015 - HAFTUNGSRISIKEN

Ausgangslage

Häufig werden MessdienstleisterInnen über ihre eigentliche Messtätigkeit hinaus damit konfrontiert, bzw. es wird von Ihnen erwartet, dass sie weitergehende Aussagen bzw. Bewertungen zu einem konkreten Objekt vornehmen. Es ist selbstver-



ständlich, dass die MessdienstleisterInnen bei der Durchführung von Messungen die Verantwortung für die Messergebnisse übernehmen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die MessdienstleisterInnen die Messergebnisse in einem Gutachten oder einer Bescheinigung festhalten und diese für die Entscheidung über die Luftdichtheitsanforderungen an das Objekt herangezogen werden.

Verantwortung für Messergebnisse

Die MessdienstleisterInnen sind für die Richtigkeit der Messergebnisse verantwortlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die MessdienstleisterInnen die Messergebnisse in einem Gutachten oder einer Bescheinigung festhalten und diese für die Entscheidung über die Luftdichtheitsanforderungen an das Objekt herangezogen werden. Die MessdienstleisterInnen sind für die Richtigkeit der Messergebnisse verantwortlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die MessdienstleisterInnen die Messergebnisse in einem Gutachten oder einer Bescheinigung festhalten und diese für die Entscheidung über die Luftdichtheitsanforderungen an das Objekt herangezogen werden.

Die MessdienstleisterInnen sind für die Richtigkeit der Messergebnisse verantwortlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die MessdienstleisterInnen die Messergebnisse in einem Gutachten oder einer Bescheinigung festhalten und diese für die Entscheidung über die Luftdichtheitsanforderungen an das Objekt herangezogen werden.

Die MessdienstleisterInnen sind für die Richtigkeit der Messergebnisse verantwortlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die MessdienstleisterInnen die Messergebnisse in einem Gutachten oder einer Bescheinigung festhalten und diese für die Entscheidung über die Luftdichtheitsanforderungen an das Objekt herangezogen werden.

Die MessdienstleisterInnen sind für die Richtigkeit der Messergebnisse verantwortlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die MessdienstleisterInnen die Messergebnisse in einem Gutachten oder einer Bescheinigung festhalten und diese für die Entscheidung über die Luftdichtheitsanforderungen an das Objekt herangezogen werden.

Die MessdienstleisterInnen sind für die Richtigkeit der Messergebnisse verantwortlich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die MessdienstleisterInnen die Messergebnisse in einem Gutachten oder einer Bescheinigung festhalten und diese für die Entscheidung über die Luftdichtheitsanforderungen an das Objekt herangezogen werden.